

**RS OGH 2014/11/19 2Ob217/08p,
3Ob136/12i, 2Ob36/12a, 3Ob184/14a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2014

Norm

ABGB §1319a A

1. ABGB § 1319a heute
2. ABGB § 1319a gültig ab 01.01.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1975

Rechtssatz

Im Fall der Übertragung der für eine Eigentümergemeinschaft einer Wohnanlage aus § 1319a ABGB resultierenden Pflichten an einen selbstständigen Unternehmer haftet die Eigentümergemeinschaft nur noch für ein eigenes (ihr zurechenbares) Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wofür bereits leichte Fahrlässigkeit genügt. Dabei kann es im Einzelfall geboten sein, in einem zumutbaren Rahmen auch zu überprüfen, ob der Unternehmer zur organisatorischen Bewältigung der übertragenen Aufgaben in der Lage ist. Im Fall der Übertragung der für eine Eigentümergemeinschaft einer Wohnanlage aus Paragraph 1319 a, ABGB resultierenden Pflichten an einen selbstständigen Unternehmer haftet die Eigentümergemeinschaft nur noch für ein eigenes (ihr zurechenbares) Auswahl- oder Überwachungsverschulden, wofür bereits leichte Fahrlässigkeit genügt. Dabei kann es im Einzelfall geboten sein, in einem zumutbaren Rahmen auch zu überprüfen, ob der Unternehmer zur organisatorischen Bewältigung der übertragenen Aufgaben in der Lage ist.

Entscheidungstexte

- RS0124737">2 Ob 217/08p
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 217/08p
Veröff: SZ 2009/57
- RS0124737">3 Ob 136/12i
Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 136/12i
Auch; Beisatz: Hier: Hausbetreuung. (T1)
- RS0124737">2 Ob 36/12a
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 36/12a
Vgl; Beisatz: Hier: Ein durch den verspäteten Räumungseinsatz am Unfalltag indiziertes Organisationsverschulden eines Unternehmens, dem vom Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 Abs 5 StVO die Pflichten nach § 93 Abs 1 StVO rechtsgeschäftlich übertragen wurden. (T2)
- RS0124737">3 Ob 184/14a
Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 184/14a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124737

Im RIS seit

29.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at